

gen. Mit vollem Rechte kann man deshalb auch sagen \*): daß auf diese Weise der entscheidende Richter nur ein Skelett des Skeletts, oder eine Uebersetzung des Verhandelten, den Abriss von einem Abriss eines Originalgemäldes erhält. Und doch muß der Urtheilsspruch des Richters nach dem schriftlichen Verfahren lediglich auf dieses Skelett, auf diese Uebersetzung, auf diesen Abriss fußen! Während also nach der Schriftlichkeit der urtheilende Gerichtshof das nur von der Untersuchung erfährt, was einige Mittelspersonen für wichtig genug halten, daß er es erfahre, vernimmt er bei dem mündlichen Verfahren alle Thatumstände der Untersuchung. Während bei jenem das Material der Untersuchung dem urtheilenden Richter durch mehre Zwischenpersonen zugeführt wird, schöpft er bei diesem unmittelbar an dem Quell, der seiner Beurtheilung unterworfen ist. Während bei jenem keine hinreichende Bürgschaft dafür gegeben werden kann, daß das Thatsächliche (Objective) der Untersuchung vollständig in seiner völligen Treue rein und ohne einige Beimischung von der eignen Ansicht (Subjectivität) der Mittelspersonen dem entscheidenden Richter zugeführt werde, bedarf es nach diesem keiner derartigen Bürgschaft, da solche hier in der Unmittelbarkeit der Anhörung liegt. Während bei jenem der in der Sache urtheilende Richter weder den Angeeschuldigten, noch die Zeugen und Gegenzeugen sieht und hört, und also über die Aussagen der Zeugen nur das Zeugniß eines Zeugnisses erhält, wird ihm nach diesem die Möglichkeit gewährt, aus selbsteigner Anschauung, namentlich auch aus zweckmäßiger Befragung der in Rede stehenden Persönlichkeiten eine Unterlage mehr für die Beurtheilung des Falles zu gewinnen. Während nach jenem der Richter bei Ermittlung des dem Thäter angemessenen Maaßes der Strafe des wichtigen Hülfsmittels entbehrt, durch Erforschung der scheinbar geringsten Einzelheiten Blicke in das Innere des Angeschuldigten zu werfen, und daraus auf den größern oder geringern Grad seiner Böswilligkeit zu schließen, gewährt ihm das mündliche Verfahren dieses bei einem auf verhältnißmäßige Abstufung der Strafen sich stützenden Criminalgesetzbuche fast unerläßliche Mittel, ein gerechtes Urtheil zu fällen. Also nach dem mündlichen Verfahren erfährt der urtheilende Richter die ganze Untersuchung, alle Thatumstände, bei dem mündlichen Verfahren erfährt er alle diese Umstände unmittelbar und nicht durch mehre Zwischenpersonen, bei dem mündlichen Verfahren erfährt er die Thatumstände der Untersuchung in der Treue des Originals, bei dem mündlichen Verfahren lernt er den Angeschuldigten, über den er richten, die Zeugen, auf deren Aussagen er urtheilen soll, selbst kennen und nach seiner Ueberzeugung würdigen, und wird durch Alles dies in den Stand gesetzt, das der That entsprechende Maaß der Strafe genauer und sicherer zu finden. Dem entscheidenden Richter werden demnach durch das mündliche Verfahren für Auffindung der Wahrheit und des Rechts Mittel geboten, welche der schriftliche Proceß nicht enthält, und je reicher an solchen Mitteln das mündliche Verfahren vor dem schriftlichen ist, desto stärker und begründeter sind in ersterm die Bürgschaften für einen wahren und gerechten Urtheilsspruch des Richters.

Meine Herren, es scheint hier in der That die ganz einfache Frage vorzuliegen, ob es für den erkennenden Richter wünschenswerth sei oder nicht, mit eigenen Augen zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören. Ich zähle zu jenen überwiegenden Vorzügen ferner, was die im Geiste des Strafrechts begründete Oeffentlichkeit, besonders in constitutionellen Staaten anlangt, deren

heilsame Rückwirkung auf die Bildung des Volks. Wie die Theilnahme desselben an der Wahrung seiner gemeinsamen heiligsten Güter nur wecken kann, so halte ich sie für das sicherste Mittel, das Vertrauen des Volkes zu dem Handhaben des Rechtes durch eigene Anschauung zu stärken und das Gefühl seiner Achtung vor dem Gesetze zu kräftigen, sonach aber Zwecke zu fördern, deren Erreichung mit dem Staatswohl selbst in der innigsten Verbindung stehen. Ich zähle endlich zu diesen Vorzügen, was die von der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit kaum zu trennende Staatsanwaltschaft betrifft, welche die Motive des Gesezentwurfs selbst als ein verstärktes Mittel bezeichnen, Verbrecher zu entlarven, zu überführen und zur Bestrafung zu bringen, daß dieses Institut die bisherige, an sich, möge man auch dagegen sagen, was man wolle, nicht natürliche doppelte Verpflichtung des Richters, wornach er die Rolle des Verfolgers und Bertheidigers des Angeschuldigten in seiner Person vereinigen muß, aufhebt und dem Richteramte seine wahre Stellung zurückgibt, indem sie den erkennenden Richter über den Staatsanwalt einerseits, und den Bertheidiger des Angeklagten andererseits erhebt. Alle Momente, welche die Motive des Gesezentwurfs diesen überwiegenden Vorzügen entgegenstellen, haben mich nicht überzeugt und mir den Werth jener Vorzüge nicht schmälern können. Indes, meine Herren, selbst wenn diese Vorzüge nicht so laut für sich sprächen, selbst wenn jener unsichtbaren geheimen Gewalt der öffentlichen Meinung, die bekanntlich auch in Deutschland durch ihre würdigsten Organe das Palladium der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit längst in Anspruch genommen, in dieser wichtigen Angelegenheit keine Stimme eingeräumt werden wollte, würde ich schon in unsrer neuen Strafgesetzgebung und namentlich in den Bestimmungen derselben über den Indicienbeweis, in Folge deren der Angeklagte auch ohne Geständniß auf bloße Verdachtsmomente hin in die ordentliche gesetzliche Strafe nach des Richters Ermessen verurtheilt werden kann, ich würde schon in ihr Veranlassung genug gefunden haben, im Interesse des erkennenden Gerichtes, wie des bedrohten Angeklagten, und sonach im Interesse des Rechtes und der Wahrheit ein auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft gegründetes Proceßverfahren bevorzugen. Mögen diese wenigen Bemerkungen dazu dienen, meine Abstimmung gegen das Princip des Gesezentwurfs wenigstens einigermaßen zu motiviren. Schließlich erlaube ich mir noch ein Wort über den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther; ich habe den Antrag zwar unterstützt, ich kann ihm aber, so wenig ich die wohlmeinende Absicht des Herrn Antragstellers verkenne, nicht beitreten; fürchte auch, daß durch denselben der Zweck einer thunlichst zu beschleunigenden Verbesserung unsrer Strafproceßordnung schwerlich gefördert werden möchte; da er die Lösung der Principfrage, die sich doch niemals umgehen lassen wird, möge man Gerichtsformen schaffen, welche man wolle, um eine ganze Finanzperiode hinaus verschieben würde. Man könnte zwar fragen, ob nicht eben die Vertagung dieser Principfrage in einem Momente, wo sich in einem großen Nachbarstaate deren Erörterung vorbereitet und leicht eine andere

\*) Gans in der Einltg. f. Schrift: Entwurf einer Crim.-Ordn. f. b. Königr. Hannover, S. XVI. Leue a. a. D. S. 89.